Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8140

28. 06. 94

Sachgebiet 400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7134 —

Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Zugewinnausgleich

A. Problem

§ 1376 Abs. 4 BGB bestimmt, daß im Zugewinnausgleich ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, der bei der Berechnung des Anfangsvermögens und des Endvermögens zu berücksichtigen ist, mit dem Ertragswert anzusetzen ist. Durch die Privilegierung ist die tatsächliche Wertsteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes am Ende des gesetzlichen Güterstandes also nur eingeschränkt ausgleichspflichtig. Nach Artikel 137 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 1376 Abs. 4, § 2049 BGB sind landesrechtliche Vorschriften zur Ermittlung des Ertragswertes maßgebend.

Da die Regelung in § 1376 Abs. 4 BGB Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben auf Kosten ihrer geschiedenen, ausgleichsberechtigten Ehegatten begünstigt, kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Artikel 6 Abs. 1 GG dann verletzt sein, wenn die Anwendung des Ertragswertes als Bewertungsmaßstab zu einer unverhältnismäßigen Verschiebung der Opfergrenze zu Lasten des anderen Ehegatten führt. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei Artikel 137 EGBGB als statische Verweisung verstanden, was die landesrechtlichen Regelungen der Ertragswertberechnung hinsichtlich des Zugewinnausgleichs auf den bei der Verkündung des § 1376 Abs. 4 BGB im Jahre 1957 vorhandenen Stand fixiert und dem Landesgesetzgeber jede Neuregelung verwehrt.

B. Lösung

Ein beim Anfangs- und Endvermögen zu berücksichtigender land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb soll nur noch dann mit dem Ertragswert angesetzt werden, wenn erwartet werden kann, daß dieser land- oder forstwirtschaftliche Betrieb auch künftig als solcher bewirtschaftet wird. Die Bewirtschaftung muß dabei durch den Eigentümer oder einen Abkömmling des Eigentümers erfolgen. Außerdem soll die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes in Artikel 137 EGBGB enthaltene statische Verweisung auf landesrechtliche Regelungen zur Ertragswertberechnung in einen echten Vorbehalt zugunsten der Länder geändert und diesen damit eine Neuregelung der Ertragswertberechnung ermöglicht werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7134 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

‚Artikel 3
Änderung des Baugesetzbuchs

§ 169 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), erhält folgende Fassung:

„(4) Auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist § 153 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß in den Gebieten, in denen sich kein von dem innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert abweichender Verkehrswert gebildet hat, der Wert maßgebend ist, der in vergleichbaren Fällen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt dort zu erzielen wäre, wo keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind.“ ‘

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Margot von Renesse**	**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse und Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

1. Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Zugewinnausgleich — Drucksache 12/7134 — in seiner 228. Sitzung vom 15. Mai 1994 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

 Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 93. Sitzung vom 25. Mai 1994 beraten und dem Rechtsausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen unter Einfügung eines neuen Artikels, der § 164 Abs. 4 BauGB so regelt, wie der Rechtsausschuß es beschlossen hat.

 Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 136. Sitzung vom 23. Juni 1994 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/7134 — in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung.

2. Der Gesetzentwurf hält an der Zielvorstellung des § 1376 Abs. 4 BGB fest, engt die Vorschrift aber in verschiedener Hinsicht ein. So muß der Eigentümer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zunächst auf Zugewinnausgleich in Anspruch genommen werden, denn nur in diesem Fall besteht die Gefahr einer Betriebszerschlagung durch die Ausgleichsforderung. Darüber hinaus muß die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Betriebes durch den Eigentümer oder einen seiner Abkömmlinge erwartet werden können.

 Der Entwurf empfiehlt weiter, Artikel 137 EGBGB um eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 1376 Abs. 4 BGB zu ergänzen. Damit wird erreicht, daß der im Einführungsgesetzbuch zum BGB begründete Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung nicht nur für die bereits jetzt in Artikel 137 EGBGB ausdrücklich genannten Regelungen, sondern auch für die in § 1376 Abs. 4 BGB vorgeschriebene besondere Bewertung von Landgütern im Zugewinnausgleich gilt. Auch für diesen Bereich eröffnet der Entwurf den Ländern somit die Möglichkeit, neue Vorschriften zu erlassen, die sich allerdings an den in § 2049 Abs. 2 BGB beschriebenen Kriterien für die Festsetzung des Ertragswertes ausrichten müssen.

 Darüber hinaus wurde ein Artikel 3 — neu — eingefügt, der § 169 Abs. 4 Baugesetzbuch ändert. Dabei geht es um die Frage der Bewertung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bei zu erwartenden Baumaßnahmen.

3. Bei den Koalitionsfraktionen stieß der Gesetzentwurf auf Zustimmung, da hier die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1376 Abs. 4 BGB umgesetzt werde. Rechtspolitisch bedeutsam sei insbesondere Artikel 2, der den Ländern die Möglichkeit gebe, die Grundsätze der Ertragswertberechnung fortzuentwickeln.

 Die Fraktion der SPD teilte zwar grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, machte aber deutlich, daß das Privileg des § 1376 Abs. 4 BGB nur diejenigen Zugewinnausgleichsschuldner begünstigen dürfe, die darlegen könnten, daß eine Betriebsweiterführung oder -wiederaufnahme nicht nur denkbar, sondern wahrscheinlich sei. Die Fraktion der SPD stellte daher gemäß dem Vorschlag des Bundesrates den Antrag, in § 1376 Abs. 4 BGB die Wörter „erwartet werden kann" durch die Wörter „zu erwarten ist" zu ersetzen.

 Der Rechtsausschuß hat den Änderungsantrag der Fraktion der SPD mehrheitlich abgelehnt. Zur Begründung führten die Koalitionsfraktionen aus, daß der Weiterführung oder Wiederaufnahme bäuerlicher Familienbetriebe häufig ein vielschichtiger Entscheidungsprozeß vorangehe, dessen Ausgang sich nicht immer mit einer derart hohen Wahrscheinlichkeit voraussehen lasse. Die von der Fraktion der SPD erwogene Fassung würde die Gefahr begründen, daß die beabsichtigte Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs — vornehmlich im Falle einer Fortführung des Betriebes durch Abkömmlinge — praktisch leerliefe.

 Unabhängig von der zugewinnausgleichsrechtlichen Problematik des Gesetzentwurfes hat der Rechtsausschuß in einem neu eingefügten Artikel auch eine Änderung des Baugesetzbuches beschlossen. Diese Änderung dient der eindeutigen Klarstellung und soll das vom Gesetzgeber Gewollte klarer als in der geltenden Fassung zum Ausdruck bringen. Daher wird auf den Gesetzeswortlaut zurückgegriffen, der vor Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes in den Fällen gegolten hat, in denen sich kein vom innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert abweichender Verkehrswert im städtebaulichen Entwicklungsbereich gebildet hat.

Bonn, den 23. Juni 1994

Margot von Renesse	**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**
Berichterstatterin	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333